

Ihre Ansprechperson:

██████████

Zimmer: ██████████

Telefon: ██████████

Fax: ██████████

E-Mail: ██████████

Ihre Zeichen: ██████████

Ihre Nachricht vom: 26.07.2023

Unser Zeichen: ██████████

SG 41

████████████████████

-im Hause-

**Bitte nutzen Sie die Möglichkeit
der Terminvereinbarung**



Miltenberg, 25.08.2023

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG);

Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren für die Errichtung und den Betrieb von fünf Windenergieanlagen auf den Grundstücken Fl. Nr. 6879, 6903, 6899, 6897 Gemarkung Wörth am Main, durch die Fa. JUWI GmbH, Energie Allee 1, 55286 Wörrstadt

1. Sachverhalt

Die JUWI GmbH stellt einen Antrag nach § 4 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von fünf baugleichen Windenergieanlagen im Stadtwald der Stadt Wörth am Main.

Das Plangebiet liegt unmittelbar an der bayerisch-hessischen Landesgrenze im Naturpark bayerischer Odenwald in einer „Ausnahmezone für Windkraftnutzung“.

Die Planung sieht die Errichtung von fünf Windenergieanlagen vom Typ GE 5.5-158 des Herstellers General Electric Renewable Energy Company mit einer Gesamthöhe von jeweils 229 m über Geländeoberkante vor (Nabenhöhe 150 m, Rotordurchmesser 158 m).

2. Beurteilung

2.1. Errichtung und Betrieb

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Für die Art und Weise der Verwertung oder Beseitigung gelten die abfallrechtlichen Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und seinen Verordnungen (z.B. Nachweisverordnung, Abfall-

Hausadresse: Brückenstraße 2 63897 Miltenberg	Allgemeine Adressen: Telefon: 09371 501-0 Telefax: 09371 501-79270	E-Mail: poststelle@lra-mil.de http://www.landkreis-miltenberg.de	Unsere Öffnungszeiten: Mo und Di 8 - 16 Uhr Mittwoch 8 - 12 Uhr Donnerstag 8 - 18 Uhr Freitag 8 - 13 Uhr	SWIFT-BIC: BYLADEM1MIL SWIFT-BIC: GENODE51MIC SWIFT-BIC: GENODEF1AB1 List-IdNr.: DE 132115042
Konten: Sparkasse Miltenberg-Obernburg Raiffeisen-Volksbank Miltenberg Raiffeisenbank Aschaffenburg eG	Kto.-Nr.: 620 001 834 Kto.-Nr.: 99 988 Kto.-Nr.: 6 010 008	(BLZ 796 500 00) (BLZ 508 635 13) (BLZ 795 625 14)	IBAN: DE98 7965 0000 0620 0018 34 IBAN: DE61 5086 3513 0000 0999 88 IBAN: DE15 7956 2514 0006 0100 08	

verzeichnisverordnung, Ersatzbaustoffverordnung, Gewerbeabfallverordnung u.v.m.). Zudem sind das Bayerische Abfallgesetz (BayAbfG) und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg zu beachten.

Die Verwertung hat ordnungsgemäß (d.h. in Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften) und schadlos (d.h. durch die Entsorgung erfolgt keine Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit) zu erfolgen (§ 7 Abs. 3 KrWG). Abfälle sind grundsätzlich getrennt zu sammeln und zu behandeln (§ 9, 9a KrWG).

2.1.1. Abfallarten und Abfallschlüsselnummern:

Die Bestimmung der Abfallart und der entsprechenden Abfallschlüsselnummern ergibt sich nach Nr. 3.1 ff. der Einleitung zum Abfallverzeichnis (Anlage) der Abfallverzeichnisverordnung (AVV).

Unter Berücksichtigung dieser Systematik ist die Zuordnung der Abfallschlüsselnummern im Antrag weitgehend plausibel, mit Ausnahme der AVV 16 01 17 für Eisenmetalle, die in der Bauphase (Montage) anfallen. Herkunftsbereich dürfte hier Kapitel 17 „Bau- und Abbruchabfälle“ sein, demnach wäre AVV 17 04 05 Eisen und Stahl u.U. geeigneter.

2.1.2. Umgang mit gefährlichen Abfällen:

Die Gesamtmenge an gefährlichen Abfällen pro Anlage und Jahr liegt in der Betriebsphase mit 588 kg (0,58803 t) unter 1 t/a und ist damit im Vergleich zu anderen industriellen Anlagen sehr gering.

Gefährliche Abfälle unterliegen einer Register- und Nachweispflicht nach §§ 49, 50 KrWG i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV). Die Zulässigkeit der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist vorab im Rahmen des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens zu klären („Vorabkontrolle“ durch Entsorgungsnachweise) und der Verbleib der Abfälle detailliert zu dokumentieren („Verbleibskontrolle“ durch Begleitscheine). Da weniger als 20 t/a an gefährlichen Abfällen anfallen, kann die Nachweisführung voraussichtlich über Sammelentsorgungsnachweise zur Vorabkontrolle und Übernahmescheine zur Verbleibskontrolle erfolgen (§§ 9, 12 NachwV).

Zum Umgang mit Altölen ist die Altölverordnung zu beachten (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 AltöIV).

2.1.3. Überlassungspflichten:

Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind nach § 17 KrWG dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen. Für Abfälle zur Verwertung oder Wiederverwendung gilt dies nicht.

Außerdem bestimmt das Bayerische Abfallgesetz (BayAbfG), dass Besitzer gefährlicher Abfälle zur Beseitigung, die nicht aus privaten Haushalten stammen, sich zur Erfüllung ihrer Entsorgungspflichten der GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH zu bedienen haben (Überlassungspflicht; Art. 10 Abs. 1 Satz 2 BayAbfG).

2.2. Rückbau

Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG).

Der Antrag enthält eine Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB.

Die Stilllegung der Anlage beginnt mit der Einstellung des Anlagenbetriebs und umfasst alle Tätigkeiten zum Anlagenabbau, auch die Beseitigung der Abbruchabfälle. Da zwischen der Inbetriebnahme und der Stilllegung der Anlagen i.d.R. viel Zeit vergeht (in der sich der u.a. Stand der

Technik fortentwickelt) und Einzelheiten der späteren Entsorgung noch nicht absehbar sind, eignen sich nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG meist besser zur Erfüllung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG als Nebenbestimmungen in einem Genehmigungsbescheid [UBA-Abschlussbericht 92/2022 „Entwicklung von Rückbau- und Recyclingstandards für Rotorblätter, Kurztitel: Aufbereitung von Rotorblättern“ (Abschnitt 7.5.2); Jarass BImSchG, 14. Aufl. 2022, BImSchG § 5 Rn. 109-112]. Dies wird auch in diesem Fall für zweckmäßig gehalten, insbesondere, da nach dem UBA-Abschlussbericht 92/2022 das Rotorblattrecycling mit glasfaserverstärkten (GFK) und carbonfaserverstärkten (CFK) Anlagenteilen aktuell noch eine besondere Herausforderung beim Rückbau von WEA darstelle und nicht absehbar ist, wie sich der Stand der Technik in Bezug auf das Rotorblattrecycling in den kommenden Jahrzehnten weiterentwickeln wird.

3. Zusammenfassende Beurteilung

Aus hiesiger Sicht werden die Anforderungen nach § 6 Abs. 1 und 2 i.V.m. § 5 Abs. 1, 3 BImSchG i.V.m. den einschlägigen abfallrechtlichen Verordnungen bei plangemäßer Umsetzung des Vorhabens (Errichtung, Betrieb und Stilllegung) erfüllt.

Die geltenden abfallrechtlichen Bestimmungen nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz und seinen Verordnungen sowie die landesrechtlichen und kommunalen Abfallgesetze und Satzungen sind zu beachten.

Darüberhinausgehende Auflagen sind aus hiesiger Sicht nicht erforderlich. Auf die wesentlichen abfallrechtlichen Vorgaben wird hingewiesen.

4. Hinweise

- Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen des Bundes, insbesondere das Kreislaufwirtschaftsgesetz und seine Verordnungen [z.B. Nachweisverordnung (NachwV), Altölverordnung (AltöIV)], die landesrechtlichen Bestimmungen aus dem Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) und die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Miltenberg in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Abfälle sind getrennt nach Abfallart und Anfallstelle zu erfassen. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung (NachwV), im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- Überlassungspflichten
Nicht gefährliche Abfälle zur Beseitigung sind dem zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu überlassen (§ 17 KrWG).
In Bayern gilt für gefährliche Abfälle zur Beseitigung eine Überlassungspflicht an die GSB Sonderabfall-Entsorgung Bayern GmbH (Art. 10 BayAbfG).
- Über die Entsorgung von gefährlichen Abfällen sind gemäß §§ 49, 50 KrWG Nachweise und Register zu führen. Nähere Bestimmungen zu den Anforderungen an Nachweise und Register enthält die Nachweisverordnung (NachwV). Die Zulässigkeit der Entsorgung gefährlicher Abfälle ist im Rahmen des Abfallnachweisverfahrens zu klären.

-
- Wird Bodenmaterial im Rahmen der Errichtung der Anlagen ausgehoben und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut, ist er einer anderweitigen Wiederverwendung oder Verwertung zuzuführen.

Nicht kontaminiertes Bodenmaterial und andere natürlich vorkommende Materialien, die bei Bauarbeiten ausgehoben werden, unterliegen nach § 2 Abs. 2 Nr. 11 KrWG nicht den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sofern sichergestellt ist, dass die Materialien in ihrem natürlichen Zustand an dem Ort, an dem sie ausgehoben wurden, für Bauzwecke wiederverwendet werden. Wird das Material allerdings nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut, handelt es sich um Abfall im Sinne von § 3 Abs. 1 KrWG.